



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

Referat 212  
11018 Berlin

per E-Mail: [212@bmfsfj.bund.de](mailto:212@bmfsfj.bund.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.:  
Fax:  
E-Mail: @Landkreistag.de

AZ: IV-423-11/5,  
426-01/1, 423-05/2

Datum: 28.11.2018

## Neugestaltung des Kinderzuschlags und Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sehr geehrte ,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) mit Stand vom 14.11.2018 Stellung nehmen zu können.

### I. Frist zur Stellungnahme

Die kurze Frist zur Stellungnahme von lediglich neun Werktagen ermöglicht keine sorgfältige Durchdringung der Fragen, die in Anbetracht der komplexen Materie und der Auswirkungen auf die kommunale Praxis erforderlich wäre. Dies kritisieren wir mit Blick auf das in der Geschäftsordnung der Bundesregierung verankerte Beteiligungsrecht der kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich. Die Frist ermöglichte nur eine cursorische Prüfung der Auswirkungen auf die Landkreise.

### II. Zusammenfassung

Die beabsichtigten Änderungen beim Kinderzuschlag sowie bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe werden einen notwendigen Beitrag dazu leisten, diese Leistungen wirksamer auszugestalten und in gewissem Maße Verwaltungsvereinfachungen zu realisieren. Insofern greift der Referentenentwurf vor allem mit der Abschaffung der verwaltungsaufwändigen Eigenanteile eine Forderung des Deutschen Landkreistages auf.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens müssen allerdings weitere Verbesserungen realisiert werden, um zu weiteren, deutlicheren Erleichterungen für die Träger zu gelangen. Besonders effektiv wäre die Einführung einer Bagatellgrenze für geringfügige Rückforderungen von SGB II-Leistungen.

### III. Kinderzuschlag (KiZ)

Die Erhöhung des KiZ, der Wegfall der Abbruchkante, die Verringerung der Einkommensanrechnung auf den KiZ-Anspruch und die Erweiterung der Zugangsmöglichkeit für Familien in „verdeckter Armut“ sind zu begrüßen.

Der nicht mehr auf den monatlichen Bedarf ausgerichtete Kinderzuschlag kann bei Änderungen allerdings zur Folge haben, dass in einzelnen Monaten ergänzend zum Kinderzuschlag SGB II-Leistungen gewährt werden müssen. Das Jobcenter muss bei schwankenden Einkommen ausgleichen und gegebenenfalls monatlich Ansprüche prüfen und Leistungen bewilligen, die durch die nicht mehr mögliche Anpassung des KiZ-Anspruchs bei Änderung der Verhältnisse entstehen können. Damit erhalten die Kinder gleichzeitig KiZ von der Familienkasse und SGB II-Leistungen vom Jobcenter. Die Vereinfachung bei der Familienkasse führt daher zu einer Mehrarbeit für die Jobcenter. Zwar ist ein Parallelbezug von KiZ und SGB II-Leistungen auch bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich. Dies bezieht sich aktuell jedoch nur auf den Fall, dass einmalig Kosten der Unterkunft und Heizung (Betriebs-/Heizkostenabrechnungen) entstehen. Mit der Neuregelung dürften insbesondere Personen mit schwankendem Einkommen regelhaft in einzelnen Monaten aufstockend zum Kinderzuschlag SGB II-Leistungen benötigen.

Vor demselben Hintergrund einer erforderlichen Verwaltungsvereinfachung wäre es zudem sinnvoll, den Bewilligungszeitraum beim Kinderzuschlag entsprechend dem SGB II und auch dem Wohngeldgesetz auf ein Jahr auszudehnen. Ansonsten kann die bereits nach sechs Monaten erforderliche Neuprüfung des Kinderzuschlages durch das zu Grunde zu legende Einkommen dazu führen, dass ähnlich einem Dominoeffekt der Kinderzuschlag und in Konsequenz der Wohngeldanspruch wegfallen und stattdessen wieder SGB II (mit allen Antragsformalitäten) zu gewähren wäre.

Nicht eindeutig ist aus unserer Sicht die beabsichtigte Regelung zur Höchstgrenze. Soweit geregelt werden soll, dass ein Teil des Einkommens des Kindes nur dann anrechnungsfrei bleibt, wenn es den Betrag von 180 € nicht überschreitet, dürfte ein Ungleichbehandlung vorliegen, denn höheres Einkommen hätte – dem Gesetzestext und den Ausführungen nach – eine volle Anrechnung des Einkommens auf den KiZ-Höchstbetrag zur Folge.

### IV. Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Die beabsichtigten Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II und SGB XII werden begrüßt. Der Wegfall des **Eigenanteils beim Mittagessen sowie bei der Schülerbeförderung** greift eine unserer langjährigen Forderungen auf und wird zu einer echten Verwaltungsvereinfachung führen. Zwar ist die Erhebung des Eigenanteils systematisch richtig, da die Bedarfe bereits über den Regelsatz erfasst werden. Allerdings ist der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten unverhältnismäßig hoch.

Wir halten es jedoch für erforderlich, dass die Regelungen zu den Eigenanteilen erst zum 1.8.2019 in Kraft treten. Eine Umsetzung zum 1.7.2019 würde eine Änderung des Abrechnungsverfahrens bei der Mittagsverpflegung in den Schulen und Kindergärten im laufenden Schuljahr zur Folge haben. In mehreren Ländern ist das Schuljahr im Juli noch nicht beendet, so dass die Schulen die Abrechnung für die letzten Schulwochen mit erheblichem Aufwand umstellen müssten. Konkret müssten bestehende Einzugsermächtigungen für die Einziehung des Eigenanteils aufgehoben werden und die Abrechnung gegenüber den Jobcentern angepasst werden. Der Abrechnungsaufwand wäre insbesondere für Schüler oder Kinder, die nach dem Schuljahr die Schule oder den Kindergarten verlassen, in Anbetracht der noch abzurechnenden Tage unverhältnismäßig hoch. Hier wäre es zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands angebracht, die Umstellung erst zum neuen Schuljahr und somit zum 1.8.2019 vorzunehmen.

Dies gilt ebenso für den Eigenanteil bei der **Schülerbeförderung**. Hier bestehen ebenfalls Bewilligungen mit Wirkung bis zum Schuljahresende 2018/2019, bei denen der Eigenanteil der Leistungsberechtigten berücksichtigt wurde. Es würde gleichfalls zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen, wenn nur für den Monat Juli 2019 eine Aufhebung des bestehenden Bescheides und eine neue Bewilligung erfolgen müsste, die die Gewährung der Schülerbeförderungskosten ohne Abzug eines Eigenanteils zum Inhalt hätte.

Zu begrüßen ist des Weiteren die **Erhöhung des Schulbedarfs** auf 150 €, genauso die angestrebte Anpassungsmöglichkeit an die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen.

Allerdings verweist die neue Fassung des § 28 Abs. 3 SGB II auf § 34 Abs. 3 SGB XII. Bisher lautet die Gesetzesformulierung im § 28 Abs. 3 SGB II, dass „70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf berücksichtigt werden“. Die Auszahlung erfolgte jeweils zu Ende Juli beziehungsweise Ende Januar mit den entsprechenden Monatsläufen für August beziehungsweise Februar. Die Auszahlungstermine sind seit Jahren etabliert und haben sich bewährt.

Nach § 34 Abs. 3 SGB XII dagegen werden „Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 € und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 € anerkannt.“ Diese Regelung stellt eine unnötige Verkomplizierung dar. Aufgrund dieser ungenauen Definition würde der neue Auszahlungszeitpunkt in den Bundesländern teilweise zu anderen Zeiten liegen, da der erste Schultag je Bundesland verschieden ist. Darüber hinaus gibt es auch innerhalb eines Bundeslandes Schwankungen, da die Sommerferien kalendarisch keinem festen Zeitplan unterliegen. Dies kann nur zu Irritationen führen. Erschwerend dürfte sich die EDV-technische Umsetzung darstellen.

Der vorgesehene Wegfall der **Versetzungsgefährdung** als Voraussetzung für die Bewilligung einer Lernförderung wird zu einem breiteren Einsatz dieser BuT-Leistung führen. Zu bedenken geben wir, dass dadurch fraglich würde, welcher Indikator künftig für die Entscheidung, ob Lernhilfe erforderlich ist, herangezogen werden soll. Es steht zu befürchten, dass die kommunalen Träger fortan in sämtlichen Fällen Leistungen zu erbringen haben. Bei sich weiter fortsetzendem Lehrermangel besteht die Gefahr, dass damit das Bildungspaket immer stärker für originäre Aufgaben der Länder eintreten muss.

Daher sieht sich der Deutsche Landkreistag in seiner Grundauffassung bestätigt, dass Lernförderung zwar wichtig ist, aber keine Leistung des Existenzminimums und damit auch keine BuT-Leistung sein sollte. Die Auswirkungen eines unzureichenden Leistungsniveaus des Unterrichts müssen in der Verantwortung der Schulen bleiben. Das Bildungs- und Teilhabepaket sollte nicht die Länderverantwortlichkeiten im Bildungsbereich konterkarieren.

Hinsichtlich der Finanzierung wird bei der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung) 2019 darauf zu achten sein, dass die Mehrbelastungen der kommunalen Träger durch die Änderungen im Jahr 2019 auch tatsächlich abgebildet werden.

## V. Eigenanteil in Werkstätten für behinderte Menschen

Der Wegfall des Eigenanteils beim **Mittagessen in Werkstätten** für behinderte Menschen (§ 42b SGB XII) schließt folgerichtig an die Änderungen beim Bildungspaket an.

## VI. Weitere Vereinfachungsvorschläge bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die beabsichtigten Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe bleiben hinter dem zurück, was für eine weitere deutliche Vereinfachung dieser Bedarfe notwendig wäre.

Daher finden Sie nachfolgend weitere Vorschläge aus der kommunalen Praxis:

- Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sollten auch Leistungen für Kinder einbeziehen, die das **Mittagessen im Hort** einnehmen. Ein sachgerechter Grund zum Ausschluss dieser Kinder ist nicht ersichtlich, zumal auch im Rahmen der Kindertagespflege die Kosten für Mittagessen übernahmefähig sind.
- Die Regelung des **§ 28 Abs. 6 S. 3 SGB II** sollte als Kann-Bestimmung auch auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechend der Öffnungstage dieser Einrichtungen erweitert werden. Bei der Mittagsverpflegung an Schulen besteht die Möglichkeit, für den monatlichen Bedarf die Anzahl der Schultage zugrunde zu legen (§ 28 Abs. 6 S. 3 SGB II), so dass z. B. Erkrankungen oder Unterrichtsausfälle nicht extra berücksichtigt werden müssen. Eine entsprechende Regelung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fehlt.
- Die Formulierung in § 28 Abs. 4 S. 1 SGB II „**Besuch der nächstgelegenen Schule** des gewählten Bildungsganges“ sollte weiter gefasst werden. Nach geltender Rechtslage erfolgt eine Kostenübernahme für die Schülerbeförderung für den „Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges“. Diese Formulierung sollte erweitert werden und im Ergebnis auch ermöglichen, dass beispielsweise die Beförderungskosten bei Wahl einer weiterführenden Schule nach dem jeweils geltenden Landesrecht gemäß des jeweiligen Schulprofils und der eigenen Bildungspräferenzen übernommen werden können, wenn diese nicht die örtlich nächstgelegene ist. Die aktuelle Regelung bereitet in dieser Hinsicht in der Praxis Schwierigkeiten, da solche Konstellationen einer (obligatorischen) Schulwahl vom Wortlaut nicht gedeckt sind. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sollten die Beförderung zu der Schule umfassen, die im Einklang mit dem landesspezifischen Schulrecht besucht wird.
- Die **statistischen Anforderungen** der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II sollten entsprechend der gesetzlich vorgesehenen pauschalen Abrechnungsmöglichkeit auf die Erfassung von Gesamtsummen beschränkt werden. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II, der eine personenbezogene und nach Einzelleistungen differenzierte Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsieht, widerspricht der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit in § 29 Abs. 1 S. 4 SGB II. Personenbezogene Einzelleistungsdaten fallen bei einer pauschalen Abrechnung nicht an und müssen folglich extra erhoben werden. Bei der Mittagsverpflegung werden überwiegend Daten für einstellige Eurobeträge erfasst. Dem dafür erforderlichen Aufwand steht kein wesentlicher Zusatznutzen der Daten gegenüber.
- § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II, der eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entbehrlich macht, wenn die Aufhebungsentscheidung allein wegen einer Bildungs- und Teilhabeleistung zu treffen wäre, sollte durch eine **Bagatellgrenze** für alle geringfügigen Rückforderungen von SGB II-Leistungen ersetzt werden. Die jetzige Regelung führt zu ungewollten Konsequenzen, wenn zum Beispiel Mittel für eine teure Klassenfahrt gerade in solchen Fällen nicht zurückerstattet werden müssen, in denen der Bewilligungsbescheid nur deswegen aufgehoben wird, weil er zum Beispiel auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Andererseits muss bei anderen Leistungen des SGB II in Fällen, in denen es um Bagatellbeträge geht, zwingend eine Rückforderung erfolgen, die jedoch zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht.

Mit freundlichen Grüßen

